

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad

Fassung: 08.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
3	METHODIK	8
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3.2	Datenerhebung	9
3.2.1	Fledermauserfassung	9
3.2.2	Amphibienerfassung	11
3.2.3	Vogelerfassung	12
4	VORHABENSBESCHREIBUNG	13
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	14
6	MAßNAHMEN	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	23
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
7.1.1	Fledermäuse	23
7.1.2	Amphibien	28
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
7.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	31
7.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	33
7.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	35
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	44
9	RISIKOMANAGEMENT	44
10	ZUSAMMENFASSUNG	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 3: Photographische Darstellung des Plangebietes	7
Abbildung 4: Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens	10
Abbildung 5: Amphibien-Lebensräume und Wanderstrecken	11
Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)	13
Abbildung 7: Ausflug und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	25
Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	10
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	12
Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung der Vermeidungsmaßnahme V 6	16
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	18
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	19
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3	21
Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 4	22
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	23
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten	28
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	31
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	35

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Winterlingen plant im Bereich der ehemaligen Festwiese im Südwesten der Ortschaft von Winterlingen den Neubau einer Seniorenwohnanlage.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Gemeinde Winterlingen das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Südwesten der Ortschaft von Winterlingen und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Die südliche Gebietsgrenze wird von der Hermann-Frey-Straße gebildet, im Nordwesten befindet sich die Badstraße sowie die Sporthalle und ein Bauplatz. In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich das Winterlinger Naturfreibad, ein Sportplatz mit Vereinsgaststätte, eine Tennisanlage und ein Altenpflegeheim.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 795 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der „Mittleren Flächenalb“ (Untereinheit Winterlinger Platte, 095.30) zugeordnet.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Linie

Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Mähwiese genutzt. Die nördlich gelegenen, vielfach genutzten und reich strukturierten Gartengrundstücke sind ebenfalls im Bebauungsplangebiet enthalten. Neben zahlreichen Laubbäumen (vorwiegend Obstbäume) und Sträuchern weisen die Gärten kleine Schuppen, Holzstapel sowie Kompostmieten mit Hochstaudenfluren auf. Auch im Osten grenzen Gartenflächen mit hohem Baumanteil an das Plangebiet an. Die südlich gelegene Teilfläche wird von der asphaltierten Parkfläche des Naturfreibads eingenommen. Begrenzt wird das Planungsgebiet in südlicher Richtung von der Hermann-Frey-Straße. Das im Bereich des Flurstücks 504/1 gelegene Umspannungshäuschen liegt ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches. Unmittelbar westlich befindet sich die Sporthalle angrenzend zur Eingriffsfläche. Unmittelbar südlich des Bebauungsplangebietes grenzt das Winterlinger Naturfreibad sowie der Sportplatz an. Ansonsten ist das nahe Umfeld des Plangebiets durch aufgelockerte Wohnbebauung mit hohem Gartenanteil geprägt.

**Foto 1:** Zentral gelegene Mähwiese**Foto 2:** Reich strukturierte Gartengrundstücke**Foto 3:** Spielplatz im Nordosten des Plangebietes**Foto 4:** Parkfläche des Naturfreibads Winterlingen**Abbildung 3:** Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 NatSchG BW	Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop. Im weiteren Umfeld zum Bebauungsplangebietes sind folgende Biotop vorhanden: - „Feldgehölz östlich Sonnenhalden“ (Biotop-Nr. 178204179197) in ca. 230 m Entfernung in südwestlicher Richtung - „Feldhecken entlang der B 463 bei Winterlingen“ (Biotop-Nr. 178204179196) in ca. 250 m Entfernung in südlicher Richtung
Naturdenkmal	Etwa 600 m nordöstlich des Plangebiets liegt das flächenhafte Naturdenkmal „Brühl“ (Schutzgebiets-Nr. 84170750023)
Natura 2000-Gebiete	Westlich des Vorhabensbereiches befindet sich in ca. 1200 m Entfernung das FFH-Gebiet „Schmeietal“. (Schutzgebiets Nr. 7820341)
Naturparke	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Gebäude und Bäume innerhalb des Untersuchungsgebietes weisen geeignete Strukturen für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Tagesverstecke (Einzelquartier) auf. Ebenso wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat erforderten eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse.
Sonstige Säugetiere: Haselmaus	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Das Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erforderten eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich TK 7820 (Winterlingen).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Das angrenzende Naturfreibad dient als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten. Das Umfeld des Freibads, so auch das Plangebiet, kommt als Landlebensraum in Betracht. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungsstätte und Landlebensraum erforderten eine weitergehende Betrachtung der Amphibien

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen der betreffenden Käfer-Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen betreffender Libellenarten im Bereich des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Ein Vorkommen betreffender Muschelarten ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht gegeben. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen).	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum waren nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

Zu den relevanten Artengruppen wurden im Untersuchungsjahr 2016 vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kap. 3.2.1 bis 3.2.3).

3.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung bzw. Störung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Ortsteil von Winterlingen und schließt unmittelbar nördlich an das Sport- und Freibadgelände an. Neben dem vorhandenen Freizeitgelände wird die Bebauung durch Ein- und Zweifamilienhäuser in aufgelockerter Bauweise mit hohem Gartenanteil bestimmt. Der Eingriffsbereich selbst wird im Wesentlichen durch eine Mähwiese eingenommen. Nördlich befinden sich Gärten mit Obstbäumen, die ebenfalls innerhalb der Eingriffsfläche liegen. Östlich begrenzt ein Zaun mit Gebüsch und Bäumen das Bebauungsplangebiet. An möglichen Fledermausquartieren, die sich direkt im Eingriffsbereich befinden, sind ein paar Bäume im Bereich des Parkplatzes sowie der Gärten zu nennen. Diese weisen allerdings keine sichtbaren

Baumhöhlen auf. Die Bäume am kleinen Spielplatz (blau umfasster Bereich) auf dem nachfolgend dargestellten Luftbild existieren nicht mehr. Gebäude oder andere potenzielle Quartierstrukturen befinden sich keine innerhalb der zu bebauenden Fläche.

Im zu überbauenden Bereich sind daher vor allem die Nutzung als Jagdhabitat abzu prüfen sowie die Orientierung der Fledermäuse an den Heckenstrukturen als mögliche Leitlinie. Durch die Strukturvielfalt im Untersuchungsbereich kommt dem zweiten Aspekt allerdings eine untergeordnete Rolle zu.

Am vermuteten Aktivitätszentrum wurden punktuell vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurde der Batcorder an der östlichen Heckenstruktur und Garteneinfassung installiert und über drei Nächte auf der Fläche belassen. Mit zusätzlichen Transektbegehungen wurde das weitere Umfeld überprüft.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C) **	Niederschlag
26.07.2016	Transektbegehung 1 mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	20° - 18°	Zuerst kein Niederschlag, gegen 22:30 Uhr Abbruch wg. Gewitter
08.08.2016	Transektbegehung 2 mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	Ca. 16°	-
15.08.2016	- Stationär mittels Batcorder	18° - 11°	-
16.08.2016		19° - 9°	-
17.07.2016		15° - 10°	-

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Linie = Untersuchungsraum, gelbe Linie = Transekte, S = Standort zur automatischen Ruferfassung. Die Baumgruppe im blau umfassten Bereich ist nicht mehr vorhanden.

Abbildung 4: Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens

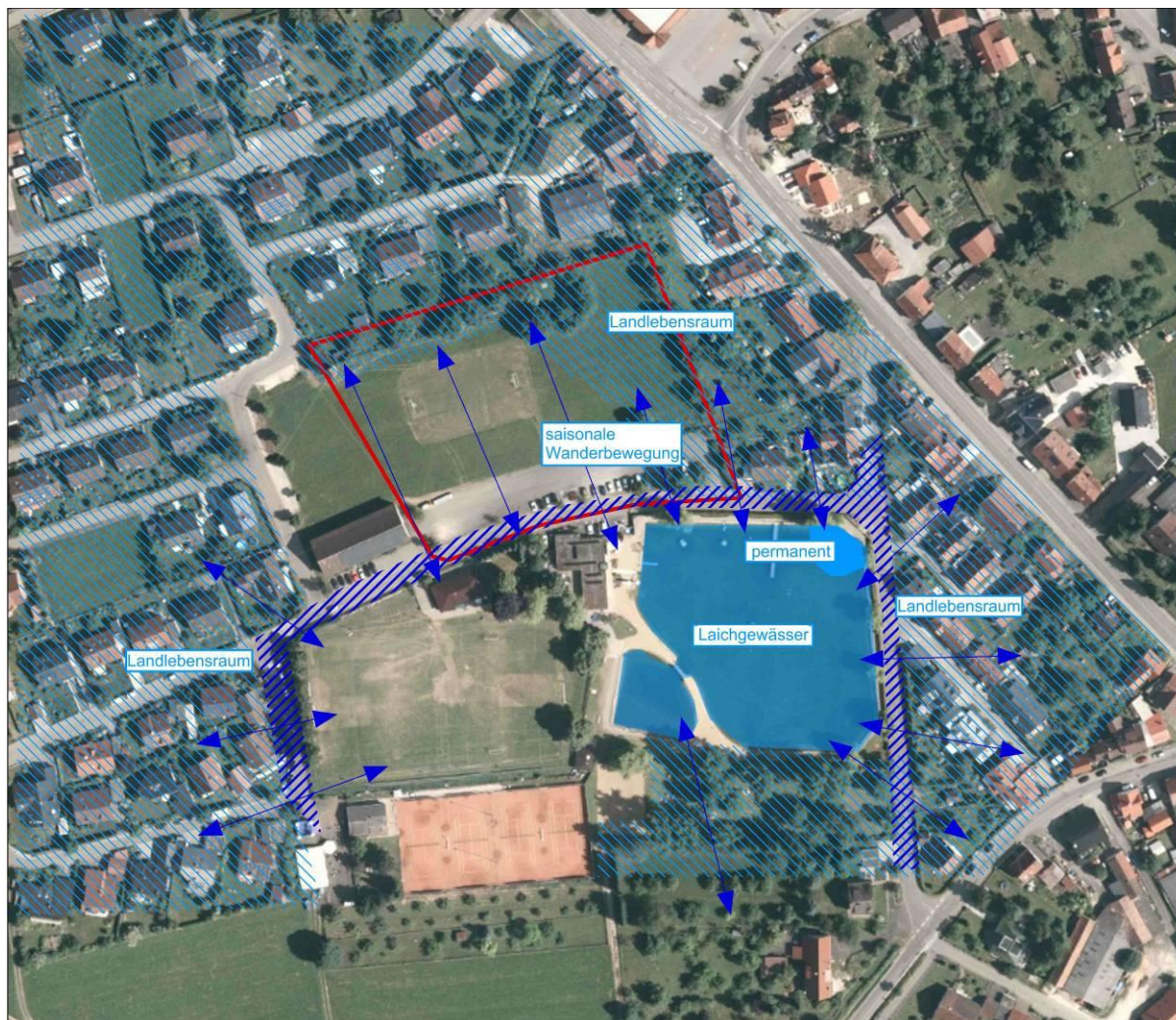
3.2.2 Amphibienerfassung

Die Betrachtung und Bewertung von Amphibienvorkommen folgt den unterschiedlichen Lebensansprüchen der Arten im Laufe des Jahres. In erster Linie ist das Vorhandensein von Laichgewässern im näheren Umfeld zwingende Voraussetzung für ein Vorkommen. Darüber hinaus müssen ebenfalls die Wanderstrecke von und zu den Landlebensräumen und diese selbst untersucht werden.

Der Bebauungsplanbereich ist Teil des Landlebensraumes von Amphibien, die das angrenzende Naturfreibad als Laichgewässer nutzen. Die Nutzung als Laichgewässer ist seit Jahren bekannt und stellt mit einer großen Kammolch-Population in dieser Höhenlage eine Besonderheit für diese Amphibienart dar.

Die Populationsgröße wurde durch eine im Jahr 2016 durchgeführte Bachelor-Arbeit von Herrn Hinneberg, Uni Tübingen, ermittelt. Eigene Untersuchungen fanden daher nicht statt.

Darüber hinaus wurden die das Freibad unmittelbar umgebenden Straßen im Frühjahr 2015 und 2016 im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen unabhängig von der vorliegenden Untersuchung begangen, um deren Gefährdung zu ermitteln. Die Ergebnisse daraus fließen ebenfalls in die Betrachtung und Bewertung mit ein.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Fläche = Laichgewässer, intensiv blau gefärbter Teil = permanent mit Wasser gefüllter Bereich, hellblaue Schraffur = Landlebensraum, dunkelblaue Schraffur = Barrierewirkung der Straße, blaue Pfeile = Wanderstrecken zwischen Land(Winter)-Lebensraum und Laichgewässer

Abbildung 5: Amphibien-Lebensräume und Wanderstrecken

3.2.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	07.04.2016	7°	Bedeckt (100%)	Niesel	Schwacher Wind
2	21.04.2016	8°	Wolkenlos	-	Schwacher Wind
3	11.04.2016	13°	Bewölkt (80 %)	-	Schwacher Wind
4	28.05.2016	16-18°	Heiter (10%)	-	Schwacher Wind
5	10.06.2016	16-18°	Heiter(10-20%)	-	Schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,1 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein Urbanes Gebiet (MU) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnanlage erfolgt über die südlich gelegene Hermann-Frey-Straße. Hier befinden sich auch die vorhandenen Parkflächen.

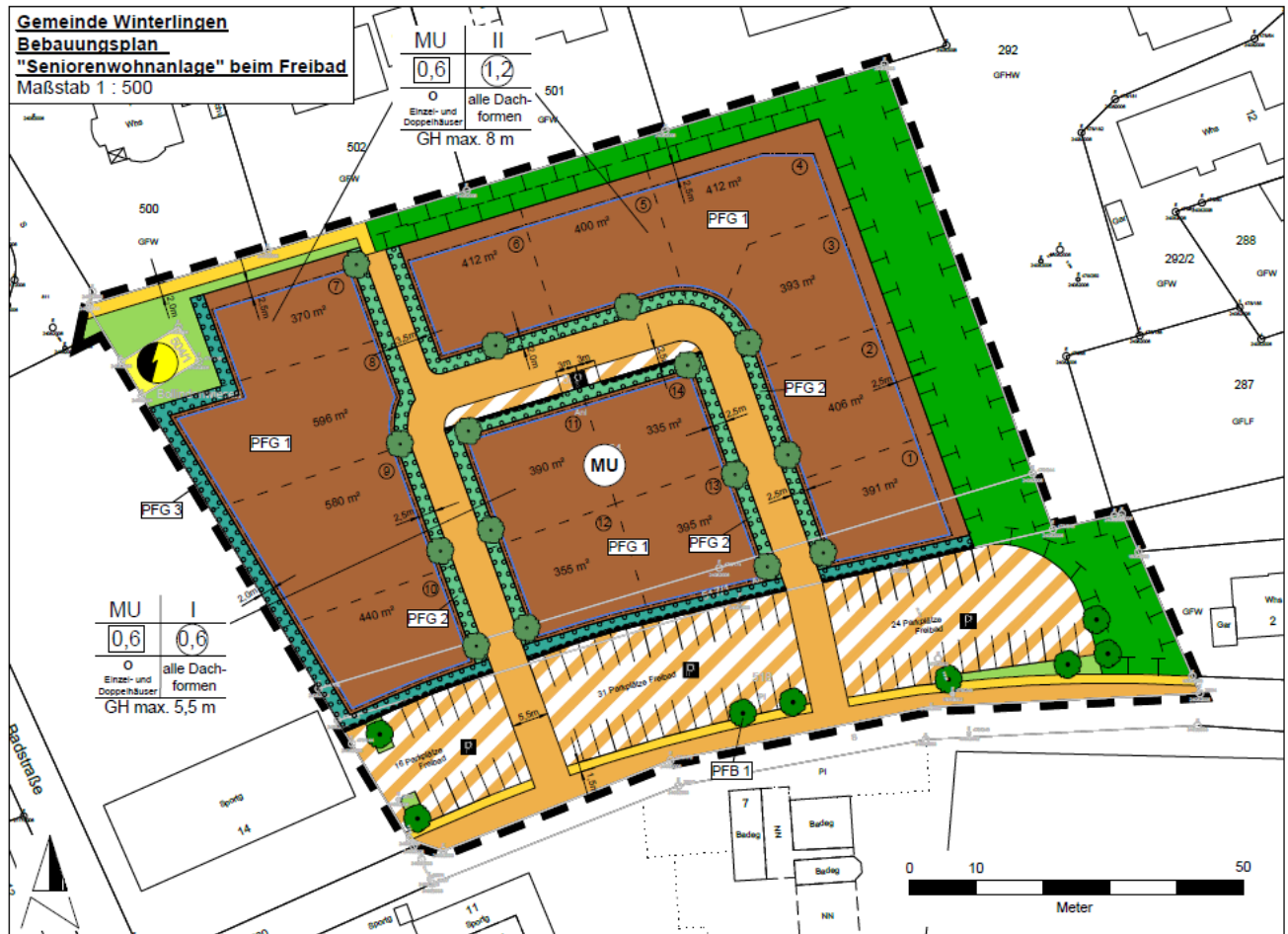


Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Entwurf Bebauungsplan)

5 Wirkungen des Vorhabens

Die Bebauung stellt eine Nachverdichtung des Siedlungsgebietes von Winterlingen dar. Für die Realisierung der geplanten Seniorenwohnanlage werden im Wesentlichen eine Mähwiese und bestehende Parkflächen beansprucht. Die strukturreichen Gartenflächen im Norden des Gebietes werden zudem auf einer Breite von 12 Meter zurückgenommen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse • Amphibien
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Dauerhafter Verlust von Landlebensraum	• Vögel • Fledermäuse • Amphibien
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Fledermäuse

- V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- V 2:** Die Anlage von Zufahrt und Lagerflächen während des Baustellenbetriebs sollte nach Möglichkeit nicht im Bereich der nördlich der Sporthalle gelegenen Grünfläche erfolgen. Ansonsten ist zwingend ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 Metern zum Gebäude einzuhalten. Dieser ist mit einem Bauzaun zu sichern.
- V 3:** Anbringen von drei Fassadenquartieren in der nahen Umgebung zur Erhöhung des Quartierangebotes vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fassadenquartiere können beispielsweise an den Gebäuden der Grund- und Werkrealschule, Schreinerstraße Nr. 10 im Bereich des Flurstücks Nr. 398 angebracht werden.

Kammolch

- V 4:** Herstellung der Erschließung und der Retentionsmulde während der Aufenthaltszeiten der Kammolche im Laichgewässer in den Monaten April – September
- V 5:** Sicherung der einzelnen Baufelder einschließlich der Baugruben mittels eines umlaufenden Amphibienzauns, um nächtlich zuwandernde Molche abzuhalten. Die Funktionalität ist arbeitstäglich sicher zu stellen.
- V 6:** Anlage eines Amphibientunnels an der Hermann-Frey-Straße

Vögel

- V 7:** Notwendige Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung der Vermeidungsmaßnahme V 6

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad		Maßnahmen-Nr.: V 6	
Flurstücksnummern: 780		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen	
Flächengröße: -		Gemarkung: Winterlingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Schaffung einer Querungshilfe („Amphibientunnel“) an der Hermann-Frey-Straße, um die Gefahr der Tötung im Straßenverkehr zu reduzieren.			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch Umgehung von Direktverlusten (Tötung von Individuen) im Straßenverkehr			
Standort/Lage:			
			
Auszug aus dem Bebauungsplan mit Lage der Querungshilfe			
Maßnahmenbeschreibung:			
Anlage eines Amphibiendurchlasses:			
Anlage eines Amphibiendurchlasses an der Hermann-Frey-Straße zwischen dem Ostteil des Bebauungsplangebietes und dem Naturfreibad.			
Hierzu ist laut Handlungsempfehlungen der BfN* eine Mindestgröße von 2 m Breite und 1 m Höhe erforderlich, da Kammmolche engere Amphibientunnel schlecht annehmen. Zur Verhinderung des Vorbeilaufens der Amphibien ist eine Leitblende einzurichten. Der Ein- und Auslass ist zu vergittern.			

Errichtung einer Amphibienleitanlage

Errichtung einer dauerhaften Amphibienleitanlage am Rande des Naturfreibads entlang der Hermann-Frey-Straße auf einer Länge von ca. 40 m. Die Ausführung der Leiteinrichtung hat entsprechend dem MAmS** zu erfolgen. Die Sperr- und Leiteinrichtung ist straßenparallel anzulegen. Hier sind bevorzugt Betonelemente mit Überkletterungsschutz zu verwenden, welche von der Straßenseite überwindbar sind. Die Höhe der Sperreinrichtung soll mindestens 40 cm betragen. Die mindestens 20 cm breite hindernisarme Lauffläche ist mit einer ausreichenden Querneigung vorzusehen und soll nicht höher als die Sohle der Durchlassöffnung liegen.

Weitere Leiteinrichtungen ohne direkte Anbindung an den Amphibientunnel erscheinen nicht wirksam.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Freihalten der Leiteinrichtung von Bewuchs

* Handlungsempfehlungen zur Erhaltung der lokalen Population des Kammmolches, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

** Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, 2000

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Fledermäuse**Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1**

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad		Maßnahmen-Nr.: CEF 1	
Flurstück-Nr. 759		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen	
Flächengröße: -		Gemarkung: Winterlingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Installation von fünf Fledermauskästen			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Fledermauslebensstätten durch Anbringen von Fledermauskästen.			
Standort/Lage			
			
Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermauskästen			
Maßnahmenbeschreibung:			
Aufhängen von Fledermauskästen			
Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen Anbringen von fünf Fledermauskästen Typ 1 FD (bspw. Schwegler) beispielsweise im alten Baumbestand des Naturfreibads vorzugsweise in Gewässernähe. Dabei ist auf einen freien Ausflug zu achten. Die Auswahl der Flächen sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:			
Kontrolle der Fledermauskästen			
Die Kästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.			

Amphibien/Kammolch**Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2**

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad		Maßnahmen-Nr.: CEF 2	
Flurstück Nr. Bebauungsplangebiet, 759, 775, 776		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen	
Flächengröße: ca. 5.940 m²		Gemarkung: Winterlingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Optimierung des Land- und Überwinterungslebensraums im nahen Umfeld zum Eingriffsort durch die Herstellung amphibiegeeigneter Kleinstrukturen			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang			
Standort/Lage:			
			
Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelb schraffierte Flächen= Herstellung amphibiegeeigneter Kleinstrukturen			
Darstellung der Flächen der CEF-Maßnahme 2 mit hinterlegtem Luftbild			

Maßnahmenbeschreibung:

Extensivierung von Landlebensraum: Umwandlung der intensiv genutzten Fettwiese in eine magere artenreiche Mähwiese im Bereich des Flurstücks Nr. 775 und 776 oder Nutzungsänderung von intensiver Mähwiese zu extensiver Beweidung.

Schaffung von amphibiengerechten Kleinstrukturen: Verbesserung der Lebensraumausstattung im Land- und Winterlebensraum durch Anlage von strukturreichen Verstecken im Bereich des Flurstücks Nr. 775 sowie innerhalb des Bebauungsplangebietes (im Umweltbericht als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt):

- Schaffung von Totholzhaufen, insbesondere aus morschen Baumstämmen u. ä.
- Schaffung von Gesteinsaufschüttungen (Steinhaufen/Steinriegel) als Winterverstecke. Diese sollten die Mindestmaße von 4 m x 2 m und 1 m Höhe nicht unterschreiten (größtenteils unterirdisch) um den Molchen frostfreien Unterschlupf zu gewährleisten.
- Die Stein- und Totholzhaufen im Bereich des Naturfreibades (Flurnr. 759) sind bei Bedarf mittels eines Zaunes zu sichern.
- Anlage von Laubhaufen und Kompostmieten
- Anlage kürzerer Heckenelemente, Gebüschgruppen und Säumen
- Die Anlage von Versteckstrukturen soll auf ca. 60 % der Flächen erfolgen



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, braunes Rechteck = Totholzhaufen, graues Rechteck = Steinhaufen

Detailplan Flurstück Nr. 759

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung mit folgenden Nutzungsbeschränkungen:

- Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab 15. Juni)
- Abtransport des Mähgutes
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren
- Bei Bedarf ist eine maßvolle, zweijährige Düngung ab dem ersten September in Anlehnung an die Bewirtschaftungsempfehlungen für eine FFH-Wiese des MLR zulässig (Festmist max. 100 dt/ha oder Gülle bis zu 20 m³ verdünnt, TS-Gehalt ca. 5%, Mineraldüngung alternativ zweijährig in Mengen bis zu 35 kg P₂O₅/ha bzw. K₂O/ha).
- Einhalten einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm
- Kein Walzen der Wiesenfläche

Pflege der Gehölzbestände:

- Bei Bedarf in den ersten 5 Jahren wässern
- Abschnittsweises „auf den Stock setzen“ alle 5-10 Jahre

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad		Maßnahmen-Nr.: CEF 3	
Flurstücksnummern: 518 (Parkplatz), 759 (Gelände Naturfreibad), 780 und 787 (Straßen)		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen	
Flächengröße: -		Gemarkung: Winterlingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Maßnahmen zur Verbesserung der „Durchwanderbarkeit“ des Gebietes zwischen Laichgewässer und Landlebensraum			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang			
Maßnahmenbeschreibung: - Entsiegelung der östlich gelegenen Teilfläche des Parkplatzes und der östlich gelegenen Parkplatzzufahrt  - Schaffung einer Querungshilfe („Amphibientunnel“) an der Hermann-Frey-Straße (siehe V 6)			

Vögel - Höhlenbrüter:

Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 4

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad		Maßnahmen-Nr.: CEF 4
Flurstück-Nr. 759		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen
Flächengröße: -		Gemarkung: Winterlingen
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme		
Installation von 10 Vogelnistkästen an bestehenden Bäumen		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrütern durch Anbringen von Nistkästen.		
Standort/Lage:		
		
Lageplan mit Standorte zum Anbringen von Vogelnistkästen		
Maßnahmenbeschreibung:		
Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter		
- Anbringen von 10 Nistkästen an bestehenden Bäumen im Bereich des Naturfreibades und der angrenzenden Sportstätte. Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm sowie Typ Nisthöhle 2GR – Oval der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. Von jedem Nistkastentyp sind 5 Stück aufzuhängen. - Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:		
Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.		

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7820 (Winterlingen) zu rechnen.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Myotis mystacinus</i> ^{1,2}	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Nyctalus noctula</i> ¹	Abendsegler	IV	s	i	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

¹ Wenige Rufsequenzen deuten auf die Myotis-Art Kleine Bartfledermaus hin und zwei einzelne Rufe geben Hinweis auf den Große Abendsegler. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

² Kleine und Große Bartfledermäuse sind anhand von Lautaufnahmen nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund des Habitats und der Häufigkeit wird das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angenommen.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

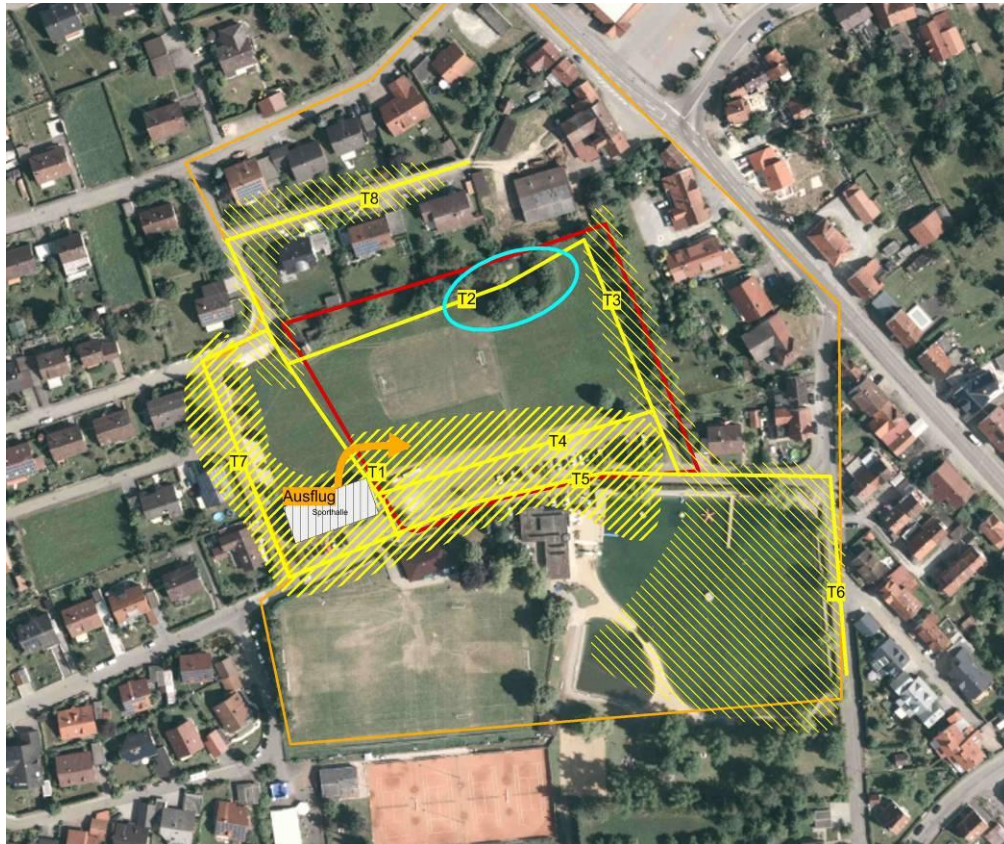
Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südsandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südsandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegen gesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbener Pfeil = Ausflug aus dem Quartier, gelbe Schraffur = Fledermausaktivität, gelbe fette Schraffur = Aktivitätsschwerpunkt. Die Baumgruppe im blau umfassten Bereich ist nicht mehr vorhanden.

Abbildung 7: Ausflug und Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Transfer Routen

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Als Leitlinien könnte die linienhafte Bepflanzung entlang der östlichen, die Gehölzbestände im nördlichen Bebauungsplanbereich sowie die Straßen begleitenden Bäume angesehen werden. Allerdings werden sie weniger als Orientierung bei Transferflügen genutzt, sondern als Teil des Nahrungshabitats.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

An der Sporthalle, Hermann-Frey-Str. 4, konnte der Ausflug von mind. zwei Zwergfledermäusen beobachtet werden. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings schon ein paar weitere Fledermäuse jagend im Bereich des Parkplatzes (T1, T4) bei Jagdaktivitäten zu beobachten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Gebäude von mehreren Individuen als Sommerquartier genutzt wurde.

Die Nutzung der Sporthalle als Sommerquartier kann vor allem während der Bauphase beeinträchtigt werden, falls massive Bauaktivitäten sehr nahe stattfinden (Zufahrten, Baustellenlagerstelle im direkten Kontaktbereich). Da Zwergfledermäuse in der Regel mehrere Quartiere im Laufe eines Jahres nutzen, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist, wenn untenstehende Maßnahmen umgesetzt werden.

Wie oben beschrieben befinden sich keine größeren Bäume mit ausgeprägten Baumhöhlen auf der Eingriffsfläche. Die Bäume entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes weisen ebenfalls keine offensichtlichen Baumhöhlen auf, Einzeltiere könnten trotzdem kleinere, nicht einsehbare Baumhöhlungen (Faulstellen und Spalten) als Tagesversteck nutzen.

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Jagdhabitat

Der Bereich des Parkplatzes (T1, T4) inklusive des parallel liegenden Abschnittes der Hermann-Frey-Straße (T5) sowie die dazu senkrecht verlaufende Badstraße (T7) bildeten einen Bereich erhöhter Aktivität. Fledermäuse jagten hier vor allem im Lichtschein der Straßenbeleuchtung.

Die östlich verlaufende Heckenstruktur (T3) wurde ebenfalls jagend beflogen, wies aber eine eher geringere Befliegung auf. Die vollnächtlige Erfassung, die ebenfalls stationär an einem Baum in dieser Hecke durchgeführt wurde, zeigte die ganze Nacht über eine eher niedrige, aber gleichmäßige Aktivität.

Im weiteren Verlauf der Hermann-Frey-Straße sowie der östlich am Freibad vorbeiführenden Weiherstraße (T6) konnten nur einzelne Jagdflüge beobachtet werden. Genauso verhielt es sich nördlich des Bebauungsplangebietes entlang des Tannenweges (T8).

Regelmäßig konnten Fledermäuse beim Jagen und Trinken an der Wasseroberfläche des Freibades beobachtet werden.

Es bleibt festzustellen, dass fast ausschließlich Zwergfledermäuse im Bebauungsplangebiet jagen und hier vor allem den Lichtbereich der Straßenlampen aufsuchen. Demgegenüber überrascht, dass die nördlich gelegenen Gärten fast nicht und die Hecke am östlichen Rand nur mäßig beflogen wurden. Die beflogenen Bereiche stellen einen Teil eines wichtigen innerörtlichen Nahrungshabitats für im Siedlungsraum vorkommende Fledermäuse dar. Ein Vorteil stellt hierbei die räumliche Nähe zu den das Bebauungsplangebiet umgebende Sommerquartieren, so auch für die Individuen des Sommerquartiers im Sporthallengebäude, dar.

Der geplante Bau der Wohnanlage wird zu einem Wegfall freier Flächen und in geringerem Maße auch zum Wegfall von Gebüschstrukturen führen, die von Fledermäusen bejagt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch allerdings nicht erwartet, da die umliegenden Gärten und Freizeitflächen vielfältige Vegetationsstrukturen aufweisen und intensive Jagdaktivitäten vor allem an den Straßenlampen stattfinden.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die wenigen Bäume im Eingriffsbereich weisen evtl. Baumhöhlen auf, die als mögliche Tagesverstecke dienen können. Durch Rodungsmaßnahmen im Sommerhalbjahr besteht die Möglichkeit, dass Einzeltiere in ihren Tagesverstecken verletzt oder getötet werden. Während der Winterruhe ist nach den durchgeführten Untersuchungen von keinen besetzten Quartieren im Eingriffsbereich auszugehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, müssen Rodungsmaßnahmen von November bis Mitte März erfolgen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet und insbesondere die Freifläche im Zentrum des Bebauungsplangebietes wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld des Planungsgebiets, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Allerdings findet eine temporäre Einschränkung statt, die durch die mit zeitlicher Verzögerung entstehende Gartenanlage im Zuge der Erstellung der Wohnanlage und des geplanten Grünzuges teilweise wieder kompensiert werden kann. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

CEF 1: Anbringen von 5 Fledermauskästen in den Bäumen der nahen Umgebung (bspw. Baumbestand im Freibad) zur Erhöhung des Quartierangebotes vor Beginn der Baumaßnahmen.

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat. Leitlinien im Sinne einer Leitstruktur in eher offener Landschaft sind nicht vorhanden bzw. werden in diesem Sinne nicht genutzt. Eine Zerstörung von Strukturen, die wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, findet demnach nicht statt. Das Sommerquartier in der Sporthalle kann während der Bauphase durch nahe Zufahrten und Baustellen-Lagerplätze gestört werden. Bei Durchführung folgender Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

V 2: Einhalten eines Sicherheitsabstandes von mindestens 15 Metern zur Sporthalle und Abgrenzung durch einen Bauzaun falls die Anlage von Zufahrt und Lagerstellen während des Baustellenbetriebs in diesem Bereich erforderlich sind.

V 3: Anbringen von drei Fassadenquartieren in der nahen Umgebung zur Erhöhung des Quartierangebotes an Gebäuden vor Beginn der Baumaßnahmen.

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

7.1.2 Amphibien

7.1.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Amphibienarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden nachstehende Amphibienarten nachgewiesen.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch		b	-	-
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch		b	V	-
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	II,IV	s	2	V

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt
 FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie
 BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Von den europarechtlich geschützten Arten wurde der Nördliche Kammolch (*Triturus cristatus*) festgestellt. Die Populationsgröße für den Nördlichen Kammolch wird von Heiko Hinneberg mit weit über 1000 Tieren angegeben, die des Bergmolches liegt in ähnlicher Größenordnung. Der Teichmolch kommt mit deutlich weniger Individuen im Laichgewässer „Naturfreibad Winterlingen“ vor.



Foto 1: Naturfreibad Winterlingen: Laichgewässer von Kammolch, Bergmolch und Teichmolch



Foto 2: Kammolch aus dem Naturfreibad, kurzzeitig gefangen im Rahmen der Populationsuntersuchung

Darüber hinaus sind einzelne Exemplare von Grasfrosch und Erdkröte ebenfalls wahrscheinlich. Eine gezielte Feststellung dieser Arten erfolgte nicht.

Kurzcharakterisierung Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch bevorzugt als Laichplatz größere stehende Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme in Auwäldern sowie Gewässer in Kies- und Tongruben. Typische Merkmale der Laichgewässer sind starke Sonneneinstrahlung und reichhaltige Ufer- und Unterwasservegetation. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, aber auch in (Auen-)Wäldern anzutreffen.

Der Aufenthalt im Gewässer findet vor allem während der Paarungszeit von Ende März bis Mitte Juli statt, kann sich aber auch fast über das ganze Jahr erstrecken. Im Vergleich zu anderen Molcharten haben Kammmolche eine größere Bindung an das Laichgewässer und eine längere aquatische Phase die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern. Auch im Winterlinger Naturfreibad wurden einige Kammmolche, vor allem Männchen, überwintert im Wasser angetroffen.

Der terrestrische Lebensraum wird durch eher feuchte Bereiche in Laub- und Mischwäldern, Ruderalstandorten sowie Gärten und Grünflächen gebildet. Als Tagesverstecke nutzt der Kammmolch große Steine, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Kleinsäugerbauten, Höhlungen unter Wurzeln, Laub, vermodernde Baumstämme, Wurzelteller sowie Holzstapel und Bretter.

Der Kammmolch ist in Baden-Württemberg die seltenste heimische Molchart und gilt als „stark gefährdet“.

7.1.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Laichgewässer

Das Naturfreibad stellt das einzige Laichgewässer im Untersuchungsraum dar. Die hier ablaichenden Amphibienarten sind der Kamm-, Berg- und Teichmolch. Auf der Eingriffsfläche selbst sind keine Kleingewässer natürlicher oder künstlicher Art vorhanden. Die Fläche bietet somit keine Fortpflanzungsmöglichkeiten für Amphibien.

Landlebensraum

Der überwiegende Teil des Landlebensraumes des Kammmolches befindet sich in einer durchschnittlichen Entfernung von 100 m bis 200 m vom Laichgewässer, in Einzelfällen werden aber auch weitere Strecken zurückgelegt.

Im Umkreis des Naturfreibades werden alle Gärten und Freiflächen genutzt, die die notwendigen Versteckstrukturen und Nahrung (Regenwürmer und Insekten) aufweisen. Hier findet auch die Überwinterung statt. Nach Auskunft von Anwohnern werden Kammmolche auch in Kellerräumen und Garagen angetroffen.

Wanderstrecken

Die drei Molcharten, die das Winterlinger Naturfreibad als Laichgewässer nutzen, wandern aus allen Richtungen der nahen Umgebung im zeitigen Frühjahr zu. Frühere Untersuchungen des Landratsamtes Zollernalbkreis haben die Gefährdungssituation an den drei, das Naturfreibad umgebenden Straßen Weiherstraße, Hermann-Frey-Straße und Bühlweg aufgezeigt. Hier werden alljährlich etliche Tiere überfahren. Eine örtliche Naturschutzorganisation hatte hier über Jahre hinweg die Situation dokumentiert und in den Hauptwandernächten versucht, möglichst viele Tiere vor dem Überfahren zu retten. Die Situation ist hinlänglich bekannt.

Eigene Stichproben im Frühjahr 2015 und 2016 bestätigten die anhaltende Gefährdungssituation. So wurden von privaten Naturschutz Helfern bspw. am 31.03.2016 knapp zweihundert Tiere aller drei Molcharten von der Straße gesammelt und knapp 50 überfahrene Tiere gezählt.

7.1.2.3 Betroffenheit des Kammmolches

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Kammmolchen besteht vor allem während der Phase der Baufeldfreimachung und Erdbewegungen. Die Kammmolche sowie die anderen Molcharten sind hiervon vor allem während ihrer terrestrischen Lebensweise in der Zeit von Juli bis Ende März betroffen. Um Tötungen oder Verletzungen von Individuen möglichst auszuschließen, müssen nachstehende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

- **V 4:** Herstellung der Erschließung und der Retentionsmulde während der Aufenthaltszeiten der Kammmolche im Laichgewässer in den Monaten April – Juni
- **V 5:** Sicherung der einzelnen Baufelder einschließlich der Baugruben mittels eines umlaufenden Amphibienzauns, um nächtlich zuwandernde Molche abzuhalten
- **V 6:** Anlage eines Amphibientunnels an der Hermann-Frey-Straße

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Naturfreibad ist von den Bebauungsplänen nicht betroffen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht gegeben.

Ein Teil des Land- und Nahrungshabitats inklusive potenzieller Überwinterungsstätten der Population befindet sich im Bereich der Eingriffsfläche. Durch die Realisierung der Wohnanlage findet eine fortdauernde Zerstörung dieser Ruhestätten statt. Ebenso gehen durch den Eingriff Zugwege der Art verloren. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population wäre somit gegeben.

Um sicherzustellen, dass diese nicht erheblich ist und den Zerstörungstatbestand auszuschließen, sind nachstehende Maßnahmen erforderlich.

Durch die Optimierung des Landlebensraums infolge strukturanreichernder Maßnahmen sowie der Verbesserung der Durchwanderbarkeit kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann somit ausgeschlossen werden.

☐ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

- **CEF 2:** Optimierung des Land- und Überwinterungslebensraum im nahen Umfeld zum Eingriffsort durch die Herstellung amphibiengeeigneter Kleinstrukturen
- **CEF 3:** Maßnahmen zur Verbesserung der „Durchwanderbarkeit“ des Gebietes zwischen Laichgewässer und Landlebensraum

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine erhebliche Störung über die unter Satz 1 beschriebene hinaus, findet nicht statt. Baulärm und optische Reize während der Bauphase spielen für den an Land nachtaktiven Kammmolch keine Rolle.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, von denen 13 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2016					Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					07.04.	21.04.	11.05.	28.05.	10.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	BV	n		X	X	X	X			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	BV	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Bluthänfling	Hä	zw	N/BA	n			X	X		V	V	x	b	-1
Buchfink	B	zw	BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Elster	E	zw	BV	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Feldsperling	Fe	h	B	n		X	X	X	X	V	V	x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	N/BU	n				X	X	V		x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	D	n			X					x	b	+2
Grünfink	Gf	zw	BV	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	X	X	X	X	X			x	b	0
Hauszosterling	H	g; h	B	n	X	X	X	X	X	V	V	x	b	-1
Kernbeißer	Kb	zw	BU	n	X		X					x	b	0
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	D	n					X	V		x	b	-1
Kleiber	Kl	h	N	n	X							x	b	0
Kohlmeise	K	h	BV	n	X	X	X		X			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2016					Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					07.04.	21.04.	11.05.	28.05.	10.06.	BW	D			
Mauersegler	Ms	g/lj		n				X		V		x	b	-1
Mehlschwalbe	M	g/lj		n			X		X	3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B/BU	n		X	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n		X	X	X	X			x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n		X	X	X	X	3	V	x	b	-2
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X			X			x	s	+1
Star	S	h	B/BU	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	X	X		X	X			x	b	0
Tannenmeise	Tm	h	N	n		X						X	b	0
Türkentaube	Tt	zw; g	N/BU	n		X	X	X	X	V		x	b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X					V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	X	X	X	X	X	V		x	b	-1
Anzahl der erfassten Vogelarten				28	14	19	20	19	21					

Erläuterungen

grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhrich-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch die innerörtlichen Grün- und Freibereiche des Sportplatzes, Freibads, Festplatzes und umgebenden Wiese sowie den zugehörigen Parkplätzen. Der Eingriffsbereich selbst konzentriert sich vor allem auf den Bolzplatz, die Wiese und den Parkplatz mit den nördlich und östlich begrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen.

Diese Bereiche sind von einer Siedlungsbebauung mit hohem Gartenanteil umgeben. Demzufolge konnten im Rahmen der erfassten 28 Vogelarten viele der typischen „Gartenvögel“ festgestellt werden. An artenschutzfachlich höher stehenden Arten kommen immerhin noch 13 Arten im Untersuchungsbereich vor.

An Wert gebenden Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche sind die Gehölze zu nennen, die nördlich und östlich die Gärten zum Bebauungsplangebiet hin abgrenzen. Hier kommen an relevanten Arten Wacholderdrossel, Star und Feldsperling als Brutvögel mit jeweils 1-2 Brutpaaren vor. Der Feldsperling nutzt die dichten Sträucher als Aufenthaltsort und dürfte in kleineren Baumhöhlen an diesen Bäumen brüten. Der Star als weiterer Höhlenbrüter hat hier ebenfalls sein Revierzentrum. Mit der Wacholderdrossel brütet zusätzlich ein Zweigbrüter in einem der Bäume an der nördlich gelegenen Plangebietsgrenze.

Darüber hinaus werden die freien Wiesen- und Rasenflächen von vielen Vögeln zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Von den Arten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung wurden als Nahrungsgäste zum einen die beiden Greifvogelarten Turmfalke und Rotmilan mehrmals erfasst und zum anderen nutzten Mehlschwalbe und Mauersegler den Luftraum als Teil ihres Nahrungshabitats.

Im umgebenden Ortsbereich und in den Sport- und Freibadanlagen brüten zusätzlich Türkentaube, Haussperling, Bluthänfling und Girlitz, die alle auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs verzeichnet sind. Die Rauchschnalbe als „Rote-Liste-3-Art“ kommt mit mehreren Brutpaaren im Bereich des nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes vor.

Neben den artenschutzfachlich höher stehenden Arten brüten an „normalen“ Vogelarten bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle u. a. ebenfalls in den umgebenden Gehölzstrukturen. Zusammen mit Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz und mehreren Meisenarten, die in den umgebenden Gärten ebenfalls als Brutvögel vorkommen, nutzen sie die Eingriffsfläche als Teil ihres Nahrungshabitats.

Insgesamt kommen den offenen freien Flächen des Bebauungsplanes durch die teilweise Nutzung als Festplatz und die Kleinräumigkeit keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Die umgebenden Gärten dürften durch ihre Strukturvielfalt ein bedeutenderes Nahrungsgebiet darstellen.

Die geplante Bebauung und der damit einhergehende Verlust der Freiflächen und einiger Bäume (im Bereich des kl. Spielplatzes bzw. der dort geplanten Zuwegung) haben sicher einen Einfluss auf die vorgefundene Vogelvielfalt, allerdings sind die hier vorgefundenen Vogelarten an den Menschen und seine Aktivitäten innerhalb des Ortes gewöhnt, sodass ein ausgeprägtes Meideverhalten mit signifikanter Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten ist.



Legende:

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Gi = Girlitz, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke,
 Ms = Mauersegler, M = Mehlschwalbe, Rs = Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, S = Star,
 Tt = Türkentaube, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, m.BP. = mehrere Brutpaare

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Bluthänfling	Hä	zw	BU	n	1 Brutpaar (vermutlich in den Gehölzstrukturen auf der Liegewiese des Freibads)
Feldsperling	Fe	h	B	n	1-2 Brutpaare in den Gehölzen am nördlichen Rand der Eingriffsfläche
Girlitz	Gi	zw	N/BU	n	1-2 Brutpaare (Gehölze am Vereinsheim, Liegewiese Freibad)
Hauszperling	H	g; h	N/BU	n	Zahlreiche Brutpaare an den Dächern der umgebenden Häuser
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BV	n	Ein singender Vogel am 10.06.16 wird als Hinweis auf eine mögliche Brut gewertet
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Nahrungsgast im gesamten Luftraum, Brutvogel im Ort
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n	Mehrere Brutpaare im Bereich der Hofstelle
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Gelegentlicher Nahrungsgast
Star	S	h	B/BU	n	Brütet im umliegenden Siedlungsbereich in der näheren Umgebung, bei der Nahrungssuche sucht die Art unter anderem auf den offenen Flächen auf.
Türkentaube	Tt	zw; g	N/BU	n	1-2 Brutpaare im Bereich der direkten Umgebung (Sportplatz – Tennisplatz)
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Eher seltener Nahrungsgast
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	Mehrere Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon mind. ein Brutpaar innerhalb der Eingriffsfläche
Anzahl der erfassten Vogelarten				13	

Erläuterungen: siehe Tabelle 11 und ergänzend hierzu:

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger**Gebäudebrüter und Luftjäger**

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Schwalbenarten V

Rote-Liste Status BW: Mehl- und Rauchschwalbe 3, Mauersegler V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Rauchschwalbe brütet unmittelbar angrenzend im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler und Mehlschwalbe jagen über dem gesamten Luftraum, die Rauchschwalbe ebenfalls, nutzt aber eher den bodennahen Bereich. Somit nutzen alle genannten Arten auch den Eingriffsbereich als Nahrungsgebiet. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Einschränkungen ergeben sich allenfalls für die Rauchschwalbe. Ersatznahrungsflächen in

Bodennähe sind im nahen Umfeld jedoch großräumig vorhanden.

Niststätten sind für die drei Arten auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Durch die geplante Überbauung gehen daher nicht unmittelbar Neststandorte verloren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Erfüllung der oben angeführten Tatbestände kann daher ausgeschlossen werden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Hausperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Als weiterer Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich der angrenzenden Gebäude. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu

befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.4 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Feldsperling)

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel im Eingriffsraum

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Kleiber, Kohl- und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die im Norden der Eingriffsfläche gelegenen Gartengrundstücke weisen Gehölzstrukturen mit Nistmöglichkeiten auf, die für die genannten Vogelarten geeignet sind. So brütet der Star mit mindestens einem Brutpaar innerhalb der Eingriffsfläche. Auch der Feldsperling nistet innerhalb der betreffenden Gehölzbestände mit ein bis zwei Brutpaaren. Auch verschiedene Meisenarten dürften in kleineren Baumhöhlungen der vorhandenen Bäume ihren Niststandort haben.

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rodungsarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die nachgewiesenen Vogelarten sind teilweise mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 10 Nistkästen im nahen Umfeld der Eingriffsfläche angeboten werden. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 7:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 4:** Anbringen von 10 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens zur Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweigbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: „V“ Bluthänfling

Rote-Liste Status BW: alle „V“

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in der nahen Umgebung

Alle oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

Die **Türkentaube** brütet vor allem in Bäumen und hohen Sträuchern, baut ihre Nester aber auch an Gebäuden in locker bebauten Wohngebieten und Ortsrändern.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wacholderdrossel brütet mit mindestens einem Brutpaar im Bereich der nördlich gelegenen Gärten innerhalb des Eingriffsortes. Bluthänfling, Girlitz und Türkentaube brüten hingegen in den Gehölzbeständen der benachbarten Sportstätten und des Naturfreibads. Darüber hinaus sind weitere Vogelarten ohne artenschutzrechtliche Relevanz als Brutvögel vertreten.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensgebiet baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten (z. B. Wacholderdrossel).

Für die Wacholderdrossel, die innerhalb des Eingriffsraums mit einem Brutpaar anwesend ist, ist ein

Zweigbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Ausweichen auf andere Gehölzstrukturen der Umgebung sicherlich möglich. In die Baumstandorte der anderen genannten Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz wird nicht eingegriffen. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht sehr relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 7:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Seniorenwohnanlage ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Halbaffenlandarten der näheren Umgebung

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: „V“

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung

Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Lokale Population:

Die genannte Art hat in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Klappergrasmücke brütet möglicherweise im südlich der Eingriffsfläche gelegenen Gehölzbestand am Naturfreibad. Hier wurde ein singender Vogel am 10.06.2016 vernommen. Es entfallen baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommende Klappergrasmücke zu rechnen.

Eine Vorbelastung der von der Klappergrasmücke als Brutstandort genutzten Strukturen hinsichtlich der Störwirkungen ist durch die bestehende Nutzung als Sport- und Freizeitstätte bereits gegeben. Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Seniorenwohnanlage ist nicht zu erwarten

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Kammmolchpopulation durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen für den Kammmolch sind über ein Monitoring abzusichern. Dabei sind die Maßnahmen auf vollständige Umsetzung und Funktionalität zu überprüfen. Die Kontrolle der Maßnahmen ist nach dem ersten Jahr der Umsetzung sowie ein weiteres Mal nach 4 Jahren durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Effizienz der geplanten CEF-Maßnahmen 1 und 4 sind die Fledermauskästen/Vogelnistkästen einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Eine Übernahme der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen ins Baugesuch hat zu erfolgen.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ beim Freibad kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten sowie der Kammmolch.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Aus dem gleichen Grunde müssen die Erdbewegungen und das Ausheben der Baugruben während der Aufenthaltszeiten der Kammmolche im Laichgewässer in den Monaten April bis Juni durchgeführt werden. Hierdurch kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass sich zu oder abwandernde Tiere im Eingriffsraum aufhalten. Um nächtlich zuwandernde Molche abzuhalten, ist die Baustelle durch einen umlaufenden Amphibienzaun zu sichern. Noch auf der Fläche befindliche Einzelexemplare sind einzusammeln und in das Laichgewässer zu verbringen. Ebenso ist zwingend ein Sicherheitsabstand von mindestens 15 Metern zur Sporthalle einzuhalten und mit einem Bauzaun zu sichern um die Störwirkung auf hier vorkommende Fledermäuse zu minimieren.

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf lokale Populationen von Höhlenbrütern wirksam zu verhindern müssen 10 Vogelnistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen auch im Falle des Kammmolches populationsstützende Maßnahmen durchgeführt werden. Dies soll im Wesentlichen durch die Verbesserung der Durchwanderbarkeit des Gebietes sowie durch die Herstellung amphibiengerechter

Kleinstrukturen im nahen Umfeld zum Eingriffsort erfolgen. Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden auch bei den Fledermäusen erfüllt. Zur Vermeidung der Verbotsfolgen ist das Anbringen von Fledermauskästen im nahen Umfeld zum Eingriffsraum erforderlich.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 08.03.2019

Dr. Klaus Grossmann